



Sitzung vom 1. April 2015

Versandt am 9. April 2015

DBK AGS 1.2 / 21 / 15214

## **Jährliche Berichterstattung des Gemeinderates an den Bildungsrat**

### **Der Bildungsrat,**

gestützt auf § 65 Abs. 2 und § 60 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11) und den Bildungsratsbeschluss vom 11. Juni 2014 «Abschluss Konzeptphase Sek I plus: Neugestaltung 9. Schuljahr»,

### **beschliesst:**

1. Für die Schuljahre 2014/2015 bis 2020/2021 nehmen die Gemeinderäte der Einwohnergemeinden in ihrer jährlichen Berichterstattung an den Bildungsrat Stellung zum schulischen Qualitätsmanagement ihrer Gemeinde gemäss Rahmenkonzept «Gute Schulen – Qualitätsmanagement an den gemeindlichen Schulen» sowie über den Stand der Umsetzung der Standards Sek I plus zur Neugestaltung des 9. Schuljahres.
2. Die Berichterstattung kann mit weiteren Themen und Fragen ergänzt werden (z. B. Schwerpunkte der gemeindeinternen Schul- und Unterrichtsentwicklung, Ergebnisse von kommunalen Projekten).
3. Mitteilung an:
  - Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
  - Einwohnergemeinden
  - Schulpräsidien der gemeindlichen Schulen zur Weiterleitung an ihre Schulkommissionen
  - Rektorate der gemeindlichen Schulen

Bildungsrat



Stephan Schleiss  
Präsident



Christoph Bucher  
Generalsekretär

A. Mit Inkrafttreten des revidierten Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11) auf 1. August 2007 wurden die Gemeinderäte der Einwohnergemeinden neu verpflichtet, dem Bildungsrat jährlich Bericht über die Zielerreichung und das Qualitätsmanagement ihrer Schulen zu erstatten. Im Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 13. Juni 2006 zur «Änderung des Schulgesetzes (Qualitätsentwicklung an den gemeindlichen Schulen / Einführung des Kindergartenobligatoriums)» wurde diesbezüglich festgehalten, dass Wissen und Können, Einstellungen und Verhalten wichtige Indikatoren für erfolgreiches Lernen in der Schule sind. Daher setzen die Schulen Ziele für die optimale Förderung der Kinder und Jugendlichen und die bestmögliche Unterstützung durch die Lehrpersonen. Wie diese Ziele erreicht werden, macht die Qualität einer Schule aus. Bis zur Zielerreichung findet ein systematischer, kontinuierlicher Prozess statt, bei dem das bisher Erreichte regelmässig überprüft wird. Über das Resultat wird Rechenschaft abgelegt. Dies ist die Grundlage für die Qualitätsentwicklung. Eine Erweiterung des Gesamtspielraums der Schulen muss begleitet sein von einer Rechenschaftspflicht der Schule. Die Qualitätsentwicklung richtet ihre Aufmerksamkeit sowohl auf die Schule als Ganzes wie auch auf die Unterrichtsqualität der einzelnen Lehrperson. In der internen Evaluation beurteilen die Gemeinden, was sie leisten und welche Ziele sie erreicht haben und ob die einzelnen Lehrpersonen ihren Auftrag erfüllen. Dazu gehört die Dokumentation und Offenlegung der Ergebnisse (Rechenschaftspflicht) sowie die Festlegung der Qualitätsmaßnahmen. Periodisch wird zudem die Arbeit und Zielerreichung der Schulen durch eine externe Evaluation überprüft. Schulen sollen systematisch überprüfen, was ihre Entscheidungen bewirken und ob sich die getroffenen Massnahmen bewährt haben. Darüber sollen sie ihrer vorgesetzte Behörde Rechenschaft ablegen.

Mit dem teilrevidierten Schulgesetz wurde das Berichtswesen der Gemeinden an den Bildungsrat gesetzlich verankert. Der Bildungsrat hat daraufhin erstmals an seiner Sitzung vom 18. März 2009 festgelegt, welche Inhalte er von den Gemeinden erwartet.

B. Für die Schuljahre 2008/2009 bis 2013/2014 hat der Bildungsrat an seiner Sitzung vom 18. März 2009 beschlossen, dass die Gemeinderäte der Einwohnergemeinden in ihrer jährlichen Berichterstattung an den Bildungsrat Stellung zum Stand der Entwicklungen des schulischen Qualitätsmanagements ihrer Gemeinde gemäss Rahmenkonzept «Gute Schulen – Qualitätsmanagement an den gemeindlichen Schulen» nehmen. Die Berichterstattung wurde mit Fragen zur «Verankerung und Umsetzung von Beurteilen und Fördern B&F» und zu den «Leistungsunterschieden im Fach Englisch auf der Sekundarstufe I» ergänzt. Im Weiteren bekamen die Gemeinderäte die Möglichkeit, freiwillig zusätzliche Rückmeldungen über weitere bedeutende Aspekte ihrer gemeindeinternen Schul- und Unterrichtsentwicklung anzubringen.

C. Im Rahmen des Projekts Sek I plus hat der Bildungsrat hat an seiner Sitzung vom 11. Juni 2014 beschlossen, dass die Gemeinderäte an den Bildungsrat über den Stand der Umsetzung der Standards Sek I plus zur Neugestaltung des 9. Schuljahres Bericht erstatten. Es handelt sich dabei um eine Prozessbegleitung. Erstmals werden in der Erhebung von 2015 (Berichterstattung zum Schuljahr 2014/2015) Fragen zur Umsetzung aufgenommen und bis Ende der Umsetzungsphase im November 2021 (Berichterstattung zum Schuljahr 2020/2021) fortgeführt. Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 24. Juni 2014 dem Antrag des Bildungsrates vom 11. Juni 2014 zur Verabschiedung des Konzepts und der Standards Sek I plus zur Neugestaltung des 9. Schuljahres zugestimmt.

D. Für die Schuljahre 2014/2015 bis 2020/2021 nehmen die Gemeinderäte der Einwohnergemeinden in ihrer jährlichen Berichterstattung an den Bildungsrat Stellung über den Stand der Umsetzung der Standards Sek I plus zur Neugestaltung des 9. Schuljahres an den gemeindlichen Schulen. Im Weiteren umfasst die Berichterstattung Fragen zu den jährlichen Zielsetzungen, den Herausforderungen bei der Zielerreichung sowie zur Qualitätsentwicklung der Schulen.

E. In der bisherigen Berichterstattung hatten die Gemeinden die Möglichkeit, Anliegen und Supportanfragen an den Bildungsrat zu richten. Diese Aufgabe obliegt jedoch gemäss § 66 Abs. 1 und 3 Bst. b des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11) der DBK. Sobald die DBK Handlungsbedarf sieht, stellt sie gemäss § 66 Abs. 2 dem Regierungsrat und Bildungsrat die entsprechenden Anträge. In diesem Sinne hat sich die Möglichkeit, Supportanfragen direkt an den Bildungsrat zu richten, als nicht effizient und für die Gemeinden als unbefriedigend erwiesen. Die Berichtsvorlage für die jährliche Berichterstattung der Gemeinderäte enthält daher künftig keine Fragen zu Supporterwartungen mehr. Nicht der Bildungsrat, sondern die DBK und das AgS sind für die Supportanfragen zuständig, welche unabhängig von der jährlichen Berichterstattung und somit jederzeit von den Gemeinden an das AgS innerhalb der DBK gestellt werden können.

F. Die Berichterstattung erfolgt in allen Gemeinden pro Schuljahr. Das AgS übergibt den Rektoren jeweils die Berichtsvorlage mit den Fragestellungen. Die Eingabefrist dauert jeweils bis Ende Oktober des laufenden Kalenderjahres. Das AgS analysiert und verarbeitet die eingegangenen Berichte und legt dem Bildungsrat anschliessend einen zusammenfassenden Bericht vor. In einer Stellungnahme kommentiert der Bildungsrat die Pendenzen und Fortschritte aus den Einschätzungen der Gemeinderäte und dankt die Berichte.

G. Nach Abschluss der Umsetzungsphase Sek I plus und damit der Umsetzung der Standards für die Neugestaltung des 9. Schuljahres auf Ende Schuljahr 2020/2021 hat der Bildungsrat ab Schuljahr 2021/2022 die Inhalte der jährlichen Berichterstattung der Gemeinderäte neu zu bestimmen.

<b>Information nötig</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, intern
		<input type="checkbox"/> ja, extern
<hr/>		
<b>Zuständig</b>	<b>mittels</b>	<b>Veröffentlichung auf</b>
<input type="checkbox"/> Direktion	<input type="checkbox"/> Medienkonferenz	<input checked="" type="checkbox"/> Internet
<input type="checkbox"/> Amt	<input type="checkbox"/> Medienmitteilung	<input type="checkbox"/> Intranet
<input type="checkbox"/> Schulpräsidien / Rektoren	<input type="checkbox"/> Sonstiges	<input type="checkbox"/> Sonstiges
<hr/>		